



Youth Exchange District 1800

Nr. 1

1. November 2016

NEU: NEWSLETTER FÜR YEO'S

Liebe Jugenddienstler im Distrikt 1800!

Künftig werden in unregelmäßigen Abständen Newsletter zu verschiedenen Themen des Jugenddienstes versandt. Sie enthalten jeweils ein Thema, das für die Arbeit im Jugenddienst von Bedeutung ist. Dies soll nicht nur die Arbeit erleichtern, sondern auch die YEO's, die gerade keine In- oder Outbounds betreuen, über aktuelle Entwicklungen und Themen informiert halten.

AUSLÄNDERRECHTLICHE FRAGEN ZU INBOUNDS IM JAHRESAUSTAUSCH

Bei der Aufnahme von Inbounds in Deutschland sind ausländerrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei sind zwei Stufen zu unterscheiden:

1. Einreise nach Deutschland

Zur Einreise nach Deutschland benötigen die Inbounds regelmäßig ein **Visum**. Dies gilt nicht für

- Inbounds, die einen europäischen Pass besitzen.
- Inbounds aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Bahamas, Brasilien, Kanada, Israel, Japan, Neuseeland, Südkorea.

Inbounds aus den unter b) genannten Ländern werden daher in unserem Welcome-Brief aufgefordert, ohne Visum einzureisen. In **keinem Fall dürfen sie ein Touristenvisum** beantragen, weil die spätere Veränderung des Einreisezwecks mit erheblichen Problemen verbunden ist.

Die **Bearbeitungszeiten** bei den deutschen Konsulaten oder Botschaften in den Entsendeländern unserer Inbounds dauert sehr unterschiedlich lange. Teilweise werden mehr als drei Monate benötigt. Es kommt daher darauf an, dass unsere Inbounds die Garantiefoms so schnell wie möglich erhalten, damit sie frühzeitig die Erteilung des Visums beantragen können. Zur Erteilung des Visums müssen die Konsulate bzw. Botschaften bei der Ausländerbehörde in Deutschland nachfragen, ob es Hinderungsgründe für die Erteilung des Visums gibt. Zur der Beantwortung dieser Frage erhalten die Ausländerbehörden eine Frist von 3 Wochen und zwei Werktagen. Teilen sie innerhalb dieser Frist keine Hinderungsgründe mit, wird das Visum erteilt. Das bedeutet, durch Nichtstun wird die Zustimmung erteilt. Für die Behörden ist das bequem. Für unsere Schüler hat das den Nachteil, dass gute drei Wochen verstreichen, bevor das Konsulat bzw. die Botschaft das Visum erteilen kann.

Für Teilnehmer am Schüleraustausch ergibt sich an dieser Stelle die Möglichkeit für eine **Beschleunigung**. Denn die Ausländerbehörde kann unmittelbar nach Eingang der Botschaftsanfrage aktiv mitteilen, dass Einwände nicht bestehen. Durch die Verkürzung der Schweigefrist wird die Botschaft in die Lage versetzt, das Visum kurzfristig zu erteilen.



Der YEO ist verantwortlich sicher zu stellen, dass der Inbound zur Ausländerbehörde geht. Es sollte rotarische Ehrensache für Counselor oder YEO sein, den Inbound auf dem Weg zur Ausländerbehörde zu begleiten.



Stefan Karnop
Chair Youth Service

Kontakt:

s.karnop@rotary-jd.de

0170 / 4849556

Empfehlung: Sobald der Club von seinem Inbound erfährt, dass er bei seinem Konsulat bzw. Botschaft war, sollte noch einmal hier mit der Ausländerbehörde Kontakt aufgenommen werden und um **Verkürzung der Schweigefrist** zu bitten. Die Ausländerbehörden sind diesbezüglich überwiegend sehr kooperativ.

2. Aufenthalt in Deutschland

Zum Aufenthalt in Deutschland benötigen Inbounds regelmäßig eine Aufenthaltsgenehmigung, auch wenn sie ohne Visum einreisen dürfen. Das gilt nicht für

- Inbounds, die einen Pass eines europäischen Mitgliedsstaates oder von Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz besitzen.

Für die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung benötigen die Inbounds folgende Dokumente:

- Die Garantieförm,
- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit Visum (soweit erforderlich [siehe Ziffer1])
- zwei biometrische Passfotos
- einen Nachweis ihrer Krankenversicherung
- eine Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamts
- die Erklärung gegenüber der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung / Konsulat nach § 68 Aufenthaltsgesetz

Die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung sollte auf jeden Fall den Zeitraum bis kurz nach dem Ende des laufenden Schuljahres beantragt werden.

Vor dem Besuch der Ausländerbehörde ist die Anmeldung im Einwohnermeldeamt vorzunehmen.

AUSLÄNDERRECHTLICHE FRAGEN ZU INBOUNDS IM KURZZEITAUSTAUSCH

Auch Schüler im **Kurzzeitaustausch** benötigen grundsätzlich ein Visum. Anders als bei dem Langzeitaustausch genügt hier aber das Touristenvisum. Damit besteht die Berechtigung, sich für 90 Tage in Deutschland ohne eine weitere Aufenthaltserlaubnis aufhalten zu dürfen. Ein Gang zur Ausländerbehörde ist daher nicht notwendig.

„Eure Kinder sind nicht eure Kinder. Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selber“

Khalil Gibran, libanesischer Philosoph und Dichter, 1883-1931 "

Wichtige Termine:

- | | |
|--------------------------|--|
| 25. – 27. November 2016: | Bewerberwochenende für das Austauschjahr 2017 / 2018 |
| 9. – 11. Dezember 2016 | ROTEX-Weihnachtswochenende mit Sprachtest der Inbounds und Länderinformation für Bewerber 2017 /2018 |
| 27. 5. 2017 | Gastelternschulung Teil I mit Counsellor und „neue YEO“ |